

Frau Stadtverordnete
Kathrin Schmidt
über
das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306-1016
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

IV-Wei./si.-ANF/0925/2022

20. Juli 2022

Anfrage gemäß § 28 GO bzgl. Bebauungs- und Grünordnungspläne - ANF/0925/2022

Sehr geehrte Frau Schmidt,

nachstehend beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1:

Grünordnungspläne sind nach § 6 II 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) als Bestandteile von Bebauungsplänen zu integrieren. In welcher Art und Weise integriert die Stadt Gießen in ihre Bebauungspläne die vorgeschriebenen Grünordnungspläne?"

Antwort:

Nach dem HAGBNatSchG sind Grünordnungspläne als Bestandteile von Bebauungspläne zu erstellen. In der Stadt Gießen werden die Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege, der Grünordnung sowie des Artenschutzes von Anfang an in den Planungsprozess zur Erstellung des Bebauungsplanes mit einbezogen und als Ergebnis in die Planzeichnung sowie den Festsetzungen dokumentiert.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Für jedes Bebauungsplangebiet wird in der Regel eine Untersuchung zu Biotopen, Flora und Fauna beauftragt. Aus diesem Gutachten ergeben sich Empfehlungen zum Erhalt wertvoller Biotop- oder Grünstrukturen sowie Vorgaben zum Artenschutz (Bauzeitenregelungen, Nisthilfen, eventuelle Umsiedlungen, etc...). Aufbauend auf diese Empfehlungen (abwägbar) und Artenschutzvorgaben (nicht abwägbar) sowie aufgrund weiteren Anforderungen zum Grünflächenbedarf aus den Bereichen Naherholung, Wohnumfeldverbesserung, Freizeitgestaltung, naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung, Vernetzung mit der Umgebung, Bodenschutz sowie Maßnahmen zum Klimaschutz und -anpassung, wird eine grünordnerische Gesamtkonzeption als integraler Bestandteil der städtebaulichen

Konzeption entwickelt. In Abstimmungsprozessen mit Investoren und Projektentwicklern sowie in Abwägung mit anderen Belange ist dies die herausfordernde Aufgabe der Grünordnungsplanung.

Diese Vorgehensweise ist unabhängig vom Bebauungsplanverfahren (Regelverfahren oder beschleunigtes/vereinfachtes Verfahren, mit oder ohne Umweltbericht), d.h. sie erfolgt für alle Bebauungspläne.

Einen Grünordnungsplan im Sinne eines eigenständigen, Rechtwirkungen entfaltenden und somit mit dem eigentlichen Bebauungsplan konkurrierenden Fachplanes gibt es in Hessen nicht. Nach Vorabwägung der grünordnerischen Empfehlungen werden diese als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert.

Frage 2:

Wie setzt die Stadt die Verpflichtungen aus den Grünordnungsplänen bzw. aus den Bebauungsplänen um (z.B. über konkrete Pflanz-/Baumart) bzw. wie stellt die Stadt Gießen sicher, dass die dortigen Verpflichtungen eingehalten werden?

Antwort:

Im Bauantragsverfahren zu privaten Bauvorhaben sind die im Bebauungsplan festgesetzten Grünmaßnahmen in einem qualifizierten Freiflächen darzustellen. Diese werden vom Stadtplanungsamt und Amt Umwelt und Natur geprüft, ob sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Eine Kontrolle der Umsetzung erfolgt nur durch Beratung zu Baumarten und -pflanzungen durch das Amt für Umwelt und Natur.

Grünordnungsmaßnahmen, dessen Durchführung in einem städtebaulichen Vertrag auf den Bauherren übertragen wurde, werden nach Fertigstellung von den Fachbehörden abgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

- | |
|--|
| <p>Verteiler:
Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Gießener LINKE
Fraktion Gigg+Volt
FDP-Fraktion
AfD-Fraktion
FW-Fraktion</p> |
|--|